

# Statuten der Autodesk Geospatial Usergroup Schweiz (AGU-CH)

Beschlossen von der Generalversammlung am 14.11.2024 im Schützen Aarau

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Autodesk Geospatial Usergroup Schweiz (AGU-CH)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Anwendern von Autodesk Geospatial-, GIS- und WebGIS-Technologien (abgekürzt « AGU-Mitglieder »)
- Förderung, Verbesserung, Weiterentwicklung und Stärkung der Autodesk-Geospatial-Technologien im schweizerischen Geospatial-Umfeld
- Vertretung der Interessen der AGU-CH-Mitglieder gegenüber der Firma Autodesk, deren Vertriebspartnern und weiteren Geospatial-Dienstleistungsanbietern

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. In der Autodesk Geospatial Usergroup sind Betriebe und Anwender zusammengeschlossen, die mit Autodesk-Technologien in den Bereichen GIS und WebGIS arbeiten.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Mitgliederbeitrag dient der Deckung der Kosten zur Organisation und Durchführung der Vereins- und Vorstandstätigkeiten. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages beginnt mit dem Beitritt. Im Falle des Beitritts im zweiten Vereinshalbjahr ist für das laufende Vereinsjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder tragen ihre Kosten selbst. Der Vorstand und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden für Ihre Arbeiten entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden und Organisationen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben sowie mit Autodesk-Softwareprodukten arbeiten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme und Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder andere Vereinsbeiträge nach zwei Mahnungen nicht einbezahlt sind.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand an der Generalversammlung den Ausschluss beantragen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung ist zudem ausserordentlich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus mit Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern an der Generalversammlung entscheidet der Vorstand.

Die Generalversammlung hat die folgenden obligatorischen Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren in getrennten Wahlgängen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlüsse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr). Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Für dringende Mitgliederbeschlüsse kann der Vorstand das Instrument der offenen und brieflichen Abstimmung einsetzen. Die Orientierung und Diskussion erfolgt mit tauglichen Mitteln. Verbindliche Beschlüsse erfolgen mit schriftlicher Abstimmung. Die Resultate werden offen an die Mitglieder übermittelt. Es gelten die gleichen Mehrheitsanforderungen wie bei der Generalversammlung und die Fristen sind angemessen anzusetzen

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand ist mit mindestens 3 Anwesenden beschlussfähig und fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Seine Pflichten umfassen im Wesentlichen:

- Organisation der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse
- Information der Mitglieder
- Kontaktpflege mit Software-Herstellern, Autodesk-Vertriebspartnern und Geospatial-Lösungsanbietern.
- Information über die Mitgliedsbeiträge und des Kassenstandes

## 10. Erweiterte Vereinstätigkeiten

### a) Entwicklungsaufträge durch die AGU-CH

Der Vorstand kann im Interesse seiner Mitglieder Entwicklungen bei einzelnen Geospatial-Lösungsanbietern in Auftrag geben, wenn sie dem Vereinszweck und dem Autodesk-Geospatial-Umfeld dienlich sind. Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfordert vorgängig die Abklärung des Mitgliederinteresses an der angestrebten Lösung. Sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere auch die Kosten für Organisation, Vorbereitung, Pflichtenheft, Entwicklung und Abnahme der Lösung, sind vollumfänglich durch die Interessierten und sich vorgängig verpflichtenden Mitglieder zu tragen. Die Finanzierung ist vorgängig sicherzustellen.

Der Vorstand verfolgt dabei speziell das Ziel modularer, versions- und fachschalenunabhängiger, sprachneutraler sowie wartungsarmer Lösungen (z.B. LV95-Migration; Interlis-2). Er regelt die Bedingungen und Investitionsbeteiligung für Mitglieder, welche erst später von der entwickelten Lösung profitieren.

### b) Lösungen und Entwicklungen einzelner Mitgliedergruppen

Der Vorstand der AGU-CH kann sich im weiteren Einsetzen für:

- die Bildung und Unterstützung von Mitgliedergruppen innerhalb der AGU-CH mit gleichgerichteten Anforderungen bezüglich Entwicklung, Kauf und Wartung von Lösungen im Autodesk-Geospatial-Umfeld (z.B. Schweizer LK-Fachschalen, kantons- oder fachschalenspezifische Schnittstellen, kantonale Darstellungsmodelle zu Interlis-Modellen (z.B. Raumplanung), WebGIS-Zusatzapplikationen, etc.)
- gute Bedingungen seiner Mitglieder oder einzelner Mitgliedergruppen gegenüber Lizenzverkäufern und Geospatial-Lösungsanbietern
- Bedingungen eines Engagements des AGU-CH-Vorstandes für eine Mitgliedergruppe sind:
  - die Mitgliedergruppe konstituiert sich selber, berichtet dem AGU-CH-Vorstand aber regelmässig über ihre Tätigkeiten. Wichtige Entscheide werden in Absprache mit dem AGU-CH-Vorstand koordiniert.
  - die Mitgliedergruppe sowie den durch sie erarbeiteten oder in Auftrag gegebenen Entwicklungen und Lösungen müssen sämtlichen AGU-CH-Mitgliedern offen stehen, wenn diese die Bedingungen der Mitgliedergruppe erfüllen. Die unter a) definierten Anforderungen an die Lösung bezüglich Modularität, Finanzierung und der Beteiligung nachträglich interessierter Mitglieder gelten sinngemäss.
  - die Mitgliedergruppe finanziert sich, die Lösung und die vom AGU-CH-Vorstand in Anspruch genommenen Leistungen vollumfänglich selber. Die AGU-CH führt auf jeden Fall separate Buchhaltungskonten, falls einzelne Mitgliedergruppen nicht eine eigene Rechnung führen.

## 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren.

Die Revisoren kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung. Sie sind jederzeit berechtigt, die Rechnung einzusehen.

## 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statuten, Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen (qualifiziertes Mehr).

Bei Widersprüchen zwischen den deutsch- und den französischsprachigen Statuten gilt die deutschsprachige Fassung.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen (qualifiziertes Mehr).

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, welchem Zweck das Vereinsvermögen zukommen soll.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14.11.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Co-Präsident:

Die C-Präsident:

.....  
[Marc Huber]

.....  
[André Bernath]